

**Geschäftsordnung  
des Jugendamtselternbeirates  
der Stadt Sankt Augustin  
in der Fassung vom 27.10.2019**

(1) Die erste Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt durch die/ den Fachberater des Fachdienstes 05/40 oder einer von ihr/ ihm beauftragten Person. Hierzu stellt die/ der Fachberater/ in des Fachdienstes 05/40 einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ein. Im Einverständnis mit den anwesenden Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen kann dieser oder eine von ihr/ ihm beauftragte Person die Sitzung leiten. Für die folgenden Sitzungen obliegt die Terminierung, Einladung und Sitzungsleitung der/dem Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirates. Neben den Elternbeiratsvertreter dürfen interessierte Personen an der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen teilnehmen.

(2) Die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ist beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung

- für die jeweils erste Sitzung im Kindergartenjahr durch die/ den Fachberater/ in des Fachdienstes 05/40 über die Kita – Leitungen an die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen
- für die folgenden Sitzungen durch die / den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin versandt wird.

Dies setzt voraus, dass die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen gewählt worden sind und der Träger der Kindertageseinrichtungen (§ 6 KiBiz) dies der/ dem Fachberater des Fachdienstes 05/40 mitgeteilt hat.

(3) Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirates und seine Stellvertreter/innen werden in der Zeit vom 11.Oktober bis zum 10. November eines Jahres für die Dauer eines Jahres von der Versammlung der Elternbeiräte gewählt. Der Beschluss der Versammlung der Elternbeiräte über die Wahl des Jugendamtselternbeirates wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 % aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Dies gilt analog für eine Änderung bzw. Neufassung der Geschäftsordnung. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gewählt werden können auch nicht anwesende Elternbeiräte, sofern sie dieses schriftlich erklären. Danach wählt der Jugendamtselternbeirat u.a. eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte für die Landesebene.

(4) Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen entsenden aus ihrer Mitte eine/n Vertreter und eine/n Stellvertreter/in. Mitglieder und sein/e Stellvertreter/in müssen Erziehungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 KiBiz) sein, deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung in dem Jugendamtsbezirk besucht. Dem JAEB wird gestattet, sich ein Beirat von Experten aufzubauen.

(5) Der Jugendamtselternbeirat besteht aus:

- Vorsitzende/r und Stellvertreter/in
- Schriftführer/in und Stellvertreter/in
- ebenso bis zu 10 Beisitzer = ein Vertreter möglichst aus jeder „Trägergruppe.“

Diese Personengruppe ist stimmberechtigt.

(6) Die Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk nicht mehr besucht. Scheidet (ein Mitglied des Jugendamtselternbeirates) der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende/r oder der oder die Schriftführer/in vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an seine Stelle die / der gewählte Vertreter/in.

Die Daten (Name, Kita) der gewählten Mitglieder des Jugendamtselternbeirates werden den Elternbeiräten und den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet durch die/ den Fachberater/ in des Fachdienstes 5/40 zugesendet, damit sie die Vertretungsaufgabe erfüllen können. Auf Wunsch des einzelnen Jugendamtselternbeiratsmitgliedes können weiter Kontaktdaten beigefügt werden.

Der Jugendamtselternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter als beratendes Mitglied (§ 5AG-KJHG) in den Jugendhilfeausschuss und mindestens ein stellvertretendes beratendes Mitglied. Scheidet das Mitglied oder die persönliche Vertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Jugendamtselternbeirat für die betreffende Person/Position eine/ n Nachfolger/ in wählen. Das (stellvertretende) beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses bleibt bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes im Amt, sofern alle gesetzlichen Vorgaben und Voraussetzungen eingehalten werden.

Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Nach der Wahl des Jugendamtselternbeirates kann ein Vertreter und ein Stellvertreter für die Teilnahme an der Wahl des Landesjugendamtsbeirates benannt werden.

(7) Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus. Beschlüsse des Jugendamtselternbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.

(8) Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirates gehören insbesondere die Interessen der Elternschaft gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten und bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken.

(9) Die Stadtverwaltung hat dem Jugendamtselternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben. Hierzu kann der Jugendamtselternbeirat jederzeit über die/ den Fachberater/ in des Fachdienstes 5/40 Termine mit entsprechenden Stellen der Verwaltung vereinbaren.

(10) Der Jugendamtselternbeirat und die/ der Fachberater/ in des Fachdienstes 05/ 40 vereinbaren in einer Zusatzvereinbarung ein Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zwischen Jugendamtselternbeirat und der Stadtverwaltung. Das Gleiche gilt für die gegenseitige Information zwischen den Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamtselternbeirat, z.B. durch die wechselseitige Versendung der Sitzungsprotokolle. Diese kann bereits in der Sitzung getroffen werden.

(11) Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirats sind zur Verschwiegenheit über hinsichtlich personenbezogenen Daten und Information verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

(12) Die vorliegende Geschäftsordnung wurde der Fassung des KiBiz vom 01.08.2014 angepasst und am 20.10.2015 von allen anwesenden Mitgliedern der ersten Versammlung der Elternbeiräte beschlossen.

Diese Geschäftsordnung ist gültig, bis eine neue Geschäftsordnung oder eine Änderung durch die Versammlung der Elternbeiräte beschlossen wurde. Eine Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung kann nur mit einer zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Elternbeiräte beschlossen werden.

Sankt Augustin, den 27.10.2016